Nordhausen, 15.10.2025

Az.: 72 K 20/24



# **Terminsbestimmung:**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

| Datum                   | Uhrzeit   | Raum              | Ort  |
|-------------------------|-----------|-------------------|--|
| Dienstag,<br>13.01.2026 | 10:30 Uhr | 222, Sitzungssaal | Amtsgericht Nordhausen, Rudolf-<br>Breitscheid-Straße 6, 99734<br>Nordhausen |

## öffentlich versteigert werden:

## **Grundbucheintragung:**

Eingetragen im Grundbuch von Niedergebra

| Gemarkung   | Flur,<br>Flurstück | Wirtschaftsart u.<br>Lage | Anschrift                             | m²  | Blatt       |
|-------------|--------------------|---------------------------|---------------------------------------|-----|-------------|
| Niedergebra | *                  |                           | Hintergasse 111,<br>99759 Niedergebra | 296 | 140 BV<br>3 |

## Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Wohngebäude bestehend aus einem teilweise unterkellerten, zweigeschossigen Gebäude mit ausgebauten Dachgeschoss, nicht unterkellerten, eingeschossigen Gebäude mit einem Pultdach sowie einem nicht unterkellerten eingeschossigen Windfang; Spitzboden nicht ausgebaut; mutmßl. vor 1900 errichtet; ca. 120 qm Wohnfläche; Nebengelass als Garage oder Lager nutzbar; Gartenanlage mit Bepflanzungen; Instandsetzungs- und Modernisierungsbedarf;

**Verkehrswert:** 71.000,00 €

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17.07.2024 in das Grundbuch eingetragen worden. Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 05.07.2024.

#### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

#### Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären. Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. <u>Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.</u>

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.